

Amtsblatt

Jahrgang 2023

Nr. 08
Leer, den 28.04.2023

<u>A</u>	<u>BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LEER</u>	119
	Amt III/61	119
	Bekanntmachung Biotopkartierung	119
<u>B</u>	<u>BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN UND VERBÄNDE</u>	119
	Stadt Leer (Ostfriesland)	119
	Öffentliche Bekanntmachung; Vorschlagsliste der Stadt Leer (Ostfriesland) für die Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028	119
	Stadt Weener (Ems)	119
	Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen in der Stadt Weener (Ems)	119
	Gemeinde Bunde	120
	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	120
	Bauleitplanung; Bekanntmachung zur Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.32 „Nördlich Bunder Deich“, Ortschaft Bunde	121
	Bauleitplanung; 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.32 „Nördlich Bunder Deich“, Ortschaft Bunde, mit Berichtigung des Flächennutzungsplans	121
	Bauleitplanung; 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.08 „Alte Siedlung“, Ortschaft Bunde	122
	Gemeinde Detern	123
	Bekanntmachung über die Widmung einer Ortsumgehung	123
	Gemeinde Moormerland	123
	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	123
	Gemeinde Rhaderfehn	124
	Bauleitplanung; 67. Änderung des Flächennutzungsplanes	124
	Bauleitplanung; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.07 „Hahnentanger Straße“	125



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB) unter gleichzeitiger Aufhebung der dortigen bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 02.32 „Nördlich Bunder Deich“.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Rathaus der Gemeinde Bunde in 26831 Bunde, Kirchring 2, Zimmer 13, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan und die Begründung können zusätzlich eingesehen werden auf der Internet-Seite der Gemeinde Bunde unter: <https://www.gemeinde-bunde.de/gemeinde/ab-dem-130517-in-kraft-ge-tretene-bauleitplaene-sowie-innen-und-aussenbe-reichssatzungen-der-gemeinde-bunde>

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bunde, Kirchring 2, 26831 Bunde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

Bunde, den 24.04.2023

Gemeinde Bunde
Der Bürgermeister
Uwe Sap

Bauleitplanung; 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.08 „Alte Siedlung“, Ortschaft Bunde

Der Rat der Gemeinde Bunde hat am 15.12.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.08 „Alte Siedlung“, Ortschaft Bunde, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Der Bebauungsplan wurde nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren in Textform ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB) unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbezüglichen dortigen bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 02.08 „Alte Siedlung“.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Rathaus der Gemeinde Bunde in 26831 Bunde, Kirchring 2, Zimmer 13, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan und die Begründung können zusätzlich eingesehen werden auf der Internet-Seite der Gemeinde Bunde unter: <https://www.gemeinde-bunde.de/gemeinde/ab-dem-130517-in-kraft-ge-tretene-bauleitplaene-sowie-innen-und-aussenbe-reichssatzungen-der-gemeinde-bunde>

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bunde, Kirchring 2, 26831 Bunde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

Bunde, den 24.04.2023

Gemeinde Bunde
Der Bürgermeister
Uwe Sap

Gemeinde Detern

Bekanntmachung über die Widmung einer Ortsumgehung

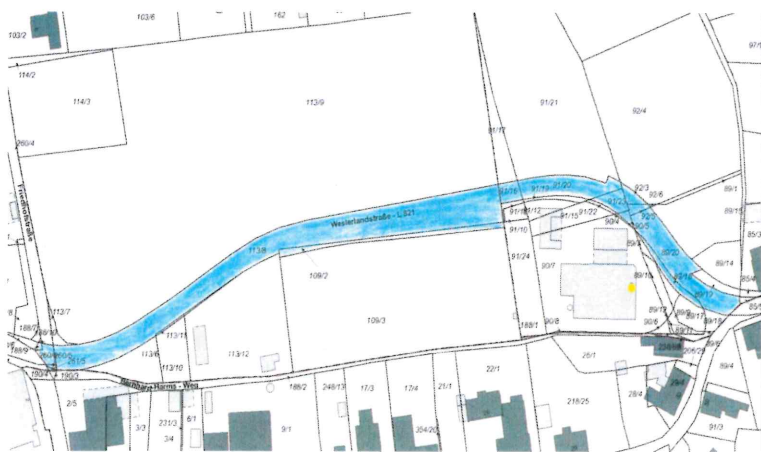
Widmung einer neugebauten Teilstrecke im Zuge der Westerlandstraße zwischen dem Knotenpunkt L821/Friedhofstraße/Bernhard Harms Weg und der L 821/Bernhard-Harms Weg (Molkerei) gemäß § 6 Niedersächsischen. Straßengesetz (NStrG)

Die in der Gemarkung Detern Landkreis Leer neugebaute Teilstrecke wird zur Gemeindestraße gewidmet.

Die gewidmete Strecke beginnt mit Str-km 1,9 und endet mit Str-km 2,4; ihre Gesamtlänge beträgt 362 m.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Detern. Eine Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten wird nicht verfügt.

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Detern und sind in der beigefügten Karte farblich dargestellt.



Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Gemeinde Detern zu richten.

Filsum, den 18.04.2023

Gemeinde Detern
Der Gemeindedirektor
Busboom

Gemeinde Moormerland

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Moormerland in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	43.487.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	47.780.380 €

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.948.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.951.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.008.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.296.300 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.600.000 €
2.6 der Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	176.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	52.556.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	56.424.200 €